VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION
vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum: 2021-11-05 Version: 2

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

KAMIX

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Zur Reinigung von Haushaltsgeräten wie Kaffeemaschinen, Elektro- und Wasserkocher sowie Sanitärgeräten wie Waschbecken, Toiletten etc.
Zum Entfernen von Kalkablagerungen in:
- Wasser- und Dampfkessel und Dampferzeuger ("Bescheinigung über die Verwendung der Zubereitung zur chemischen Reinigung von prüfpflichtigen Druckgeräten NM-003/05-P-CH"),
- Geräte wie: Kessel, Rohrschlangen, Durchlauferhitzer, Jad-Wärmetauscher, Plattenwärmetauscher - gelötet und geschraubt,
- Kühlsysteme;
- Zentralheizungsanlagen und Brauchwasser,
- Ausrüstung in der Lebensmittelindustrie,
- andere, bei denen sich Wasserablagerungen bilden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

P.P.H. KAMIX Sp. z o.o. Sp. k.
81-061 Gdynia, ul. Hutnicza 38C
tel. 058 785 00 85
E-Mail an die für das Sicherheitsdatenblatt zuständige Person: ewa.gaweda@kamix.pl

1.4. Notrufnummer

112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Skin Irrit. 2; H315 Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2; H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Aquqtic Chronic 3; H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Piktogramm: GHS07

Signalwörter: Warnung

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Nicht als umweltgefährdend eingestuft. Kann aufgrund des erhöhten pH-Werts zur Kontamination öffentlicher Gewässer führen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakteristik: *wässrige Lösung alkalischer Substanzen mit nicht ungefährlichen Korrosion-Inhibitoren sowie mit Zusatzmitteln für Minderung der Oberflächenspannung.*

Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	Gew-%	REACH-Nr.	CAS-Nr.	EG-Nr. (EINECS)	Index-Nr.	Klasse 1 Einstufung der Gefahr	Bezeichnung der Gefahr
Sulfaminsäure	*80- 90*	*01-2119488633-28*	*5329-14-6*	*226-218-8*	*016-026-00-0-6*	*Skin irrit. 2* *Eye irrit. 2* *Aquq Chronic 3*	*H315* *H319* *H412*

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte oder durchtränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Einatmen

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

Hautkontakt

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt

Bei geöffnetem Lidspalt gründlich mit viel Wasser spülen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche Augen- und Hautreizungen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine spezifischen Hinweise

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Beim Löschen von Brandfällen mit Hydroxid die für brennende Stoffe geeigneten Mitteln verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Feuerlöschmaßnahmen an Umgebung und in der Nähe gelagerte Materialien anpassen

Nicht brennbares Produkt, im Brandfall werden Schwefeloxide und Stickoxide freigesetzt

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall freigesetzte Dämpfe mit Wassersprühstrahl löschen. Im Gefahrenbereich individuelles Atemschutzgerät verwenden. Verhindern, dass Löschwasser in die Kanalisation gelangt.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zündquellen entfernen. Staubentwicklung vermeiden. Keine Dämpfe/Aerosole einatmen. Einen direkten Tragen Sie Schutzkleidung. Kontakt mit der Zubereitung vermeiden, Staubbildung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in große Mengen Wasser, Abwasser und Erdreich gelangen lassen. Bei Eintritt größerer Mengen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei Verschütten trocken sammeln, zur Liquidation überführen; Reste mit Wasser abspülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Nach den in Abschnitt 13 aufgelegten Empfehlungen entsorgen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Sorgen Sie für eine wirksame mechanische und Schwerkraftbelüftung. Bei chemischen Zubereitungen ist nach den Grundsätzen der guten industriellen Praxis und den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzes zu verfahren. Schutzmaßnahmen gemäß Punkt . anwenden 8.Vor der Neutralisation nicht in die Kanalisation entleeren. Längeren oder wiederholten Hautkontakt vermeiden.
Verschließen Sie die Tanks fest. Bestäubung vermeiden.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
An einem trockenen Ort lagern.
Kontakt mit Alkalien (Laugen) und Oxidationsmitteln vermeiden.
7.3. Spezifische Endanwendungen
Keine Angaben verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter
NDS, NDSCH nicht etabliert

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
Atemwege: Atemschutz mit Staubfilter wird empfohlen
Hände: Schutzhandschuhe verwenden
Augen und Gesicht: Schutzbrille empfohlen
Haut: Arbeitsschutzkleidung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	*Kristallines Pulver*
Farbe:	*Weiß*
Geruch:	*Geruchlos*
pH 10%:	*<1 (20^{0}C)*
Schmelzpunkt / Schmelzbereich:	205^{0}C
Siedepunkt / Siedebereich:	*Nicht zutreffend*
Flammpunkt:	*Nicht zutreffend*
Temperatur der Selbstzündung:	*Nicht zutreffend*
Explosionsgrenzwerte:	*Nicht zutreffend*
Explosionsgefahr:	*Produkt ist nicht explosiv*
Dichte bei 20°C:	*ca. 1,2 g/cm^3 bei Temp. von 20°C*
Lösbarkeit im Wasser (40^{0}C):	*> 150 g/l*

9.2. Sonstige Angaben
keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität
Das Produkt reagiert mit den Bestandteilen mineralischer Lagerstätten. Die gebildeten Salze stellen keine Gefahr für Mensch und Umwelt dar.
10.2. Chemische Stabilität
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
siehe Abschnitt 10.6.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Nicht überhitzen
10.5. Unverträgliche Materialien
Halogene, Oxidationsmittel (Nitrate, Nitrite, Salpetersäure, Metalle + Wasser
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Bei hohen Temperaturen können entstehen: Schwefeloxide (SOx), Ammoniak, Nitrose Gase

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
11.1.1. Stoffe
Sulfaminsäure
Akute Toxizität: LD50 - 3160 mg/kg (oral Ratte)
Hautreizung: reizend (Kaninchen OECD 405)
Augenreizung: reizend (Kaninchen OECD 405)
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: unbekannt
Mutagene Wirkung auf Fortpflanzungszellen: nicht als mutagen eingestuft
Karzinogenität: nicht als krebserregend eingestuft
Schädliche Wirkung auf die Fortpflanzung: unbekannt
Einmalige STOT-Exposition: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Einmalige STOT-Exposition: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.1.2 Gemisch
Daten zur akuten Toxizität
Reizwirkung
an der Haut: Reizt Haut und Schleimhäute.
am Auge: Reizwirkung.

Ätzwirkung tritt nicht auf
Sensibilisierung unbekannt
Toxizität bei wiederholter Gabe unbekannt
Karzinogenität wurde nicht festgestellt
Mutagenität wurde nicht festgestellt
Schädliche Wirkung auf die Fortpflanzung ist nicht bekannt

11.2. Angaben über sonstige Gefahren
trifft nicht zu

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität
Sulfonsäure - Ökotoxizität
für Fische: LC50 70,3 mg/l/96h (P. promelas)
für Bakterien: UE10 > 1000mg/l/16h (Pseudomonas putida)
Wasserpflanzen: EC50 (72h) 10-100mg/l (Wachstumsrate), Selenastrum capricornutum
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Sulfonsäure - Keine Angaben verfügbar
12.3. Bioakkumulationspotenzial
Keine Angaben verfügbar

12.4. Mobilität im Boden
Löst sich in Wasser auf

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Es erfüllt die Kriterien nicht

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften
Nach derzeitigem Kenntnisstand stört es das endokrine System nicht.
12.7. Andere schädliche Wirkungen
Aussehen 2.2.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Empfehlung: Gemäß den geltenden Vorschriften und Betriebsanweisungen neutralisiert.
Vor der Einleitung in die Kanalisation das Abwasser auf einen pH-Wert von 6,5-9 neutralisieren und z.B. durch Verdünnen mit kaltem Wasser auf eine Temperatur von 35 oC . abkühlen.

Ungereinigte Verpackung: Nach den geltenden Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer *unzutreffend*
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung *unzutreffend*
14.3. Transportgefahrenklassen *unzutreffend*
14.4. Verpackungsgruppe *unzutreffend*
14.5. Umweltgefahren *unzutreffend*
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender *unzutreffend*
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten *trifft unzutreffend*

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie (EU) Nummer 453/2010.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung
der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.
Gesetz über chemische Substanzen und ihre Gemische vom 25. Februar 2011 (Gesetzblatt Nummer 63, Position 322)
Gesetz vom 9. Januar 2009 über Änderung des Gesetzes über Substanzen und Präparate und einiger anderer Gesetze (Gesetzblatt Nummer 20, Position 106)
Klassifikation gefährlicher Materialien gemäß Europäischem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter ADR, einheitlicher Text vom 1.1.2011
Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Gesetzblatt Nummer 0/2013, Position 21)
Gesetz vom 13. Juni 2013 über Bewirtschaftung der Verpackungen und Verpackungsabfälle
Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 (Gesetzblatt Nummer 217, Position 1833) über höchstzulässige Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld mit der Verordnung des Gesundheitsministers vom 3. November 2008 zur Aufhebung der Verordnung über Arbeitsschutz verbunden mit Vorhandensein chemischer Stoffe am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2008 Nummer 203 Position 1275)
Gesetz vom 26. Juni 1974. Arbeitsordnung (Gesetzblatt vom 1998 Nummer 21, Position 94) in der geltenden Fassung

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
Trifft nicht zu

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben“.

***Änderungen am Sicherheitsdatenblatt im Vergleich zur früheren Version**: Update aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen*

Vertrieb in Deutschland durch:

Arimex PWT Plattenwärmetauscher-Service GmbH
Nuthedamm 11
14974 Ludwigsfelde (bei Berlin)
Deutschland

Handelsregister Nummer: HRB 22722P
USt.-IdNr.: DE268029124
Steuernr.: 050/105/04017

Telefonnr.: +49 (0)3378 – 51 98 64
Fax: +49 (0)3378 – 51 98 65
E-Mail: info@arimex.org